

Gubernial-Kundmachungen.

Konkurs-Verlautbarung. (3)

Zur Besetzung der Mädchenschule zu Dignano in Friaun.

Um die für Dignano in Friaun gnädigst genehmigte Mädchenschule in Gang zu bringen, wird zur Anstellung einer Lehrerin geschritten, welche den Gehalt von 230 fl. aus der Gemeinde-Kasse beziehen wird. Jene Individuen, welche diesen Schuldienst zu erhalten wünschen, haben ihr eigenhändig geschriebenes Bittgesuch bis 20. April d. J. bey der Schul-Oberaufsicht zu Capo d'Istria einzureichen, und dasselbe nicht nur mit Zeugnissen über ihre Sittlichkeit, Lehrfähigkeit, Geschicklichkeit in weiblichen Handarbeiten, sondern auch mit andern Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorleuchten muß, wo und wann die Bittwerberin geboren wurde, ob sie ledig, oder verheirathet sey.

Schließlich wird bemerkt, daß jene Bittwerberin, die nebst obigen guten Zeugnissen, auch ein Zeugniß über vollkommene Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache besitzt, den Vorzug vor den bloß der italienischen Sprache kundigen, haben wird.

K. k. Gubernium. Laibach am 20. März 1819.

Anton Kunst, k. k. Gubernial-Sekretär.

Circulare des kais. königl. illirischen Guberniums zu Laibach.

Regulirung der Zollsätze für die verschiedenen Papiergattungen und die dazu gehörigen Artikel.

Seine Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 3ten Dezember v. J. und hohen Hofkammer-Entschluß vom 23ten v. M. Zahl 3644 die von der k. k. Kommerz-Hof-Commission in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für die verschiedenen Papiergattungen, so wie die dazu gehörigen Artikel zu genehmigen, und dadurch folgende Bestimmungen festzusetzen gerühet:

1) Die in dem angehängten neuen Tariffe für die darinn genannten Artikel bestimmten Ein- und Ausfuhrzölle haben vom Tage der öffentlichen Kundmachung d. i. vom 1ten April l. J. angefangen — an allen Gränzen der österröichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2) Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie, nemlich zwischen den alten und den neu erworbenen Landestheilen (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmazien, Istrien und den Freyhäusern von Triest und Fiume mit Ausnahme der dazu gehörigen außer der Zoll-Linie gelegenen Distrikten) ist ganz zollfrey, jedoch unter der Bedingung gestattet, daß die Einzelnen jedesmahl mit der gehörigen Legitimazion über die inländische Erzeugung zu begleitenden Partien der Untersuchung bey den Zoll-Ämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beygepackt sind.

3.) In dem Verkehre mit Ungarn und den übrigen Provinzen, wo die alt österröichische Zollverfassung in Ausübung steht, haben in sofern als in dem Tariffe nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der allgemeinen Zoll- und Dreysigstordnung enthaltenen, oder besonders aufgestellten allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

4.) Dagegen werden aber auch alle diejenigen Artikel, deren Zollsätze in dem Tariffe mit rother Farbe (hier aber mit größern Ziffern) ausgedrückt sind, im ganzen Umfange der Monarchie als außer Handel gesetzt erklärt, und kann deren Ein- oder Ausfuhr nur gegen besondere Bewilligung und gegen den hiernach zu lösenden Ein- oder Ausfuhrzoll, dann gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren Statt haben.

Laibach am 5ten Februar 1819.

Karl Graf v. Fitzgaly,
Landes-Souvernair.

Leopold Freiherr v. Ertel,
k. k. Gubernialrath.

Zolltariff

für Papier und die dazu gehörigen Artikel für die deutschen, ungarischen, siebenbürgischen, illyrischen und tyrolischen Provinzen.

| Post-Nro. | Benennung der Artikel. | Verzollungs- Maßstab | Einfuhrzoll. | | | Vittera der Pa- rents-Beilage | Ausfuhrzoll. | | | Vittera der Pa- rents-Beilage |
|-----------|---|-------------------------|--------------|-----|-----|----------------------------------|--------------|-----|-----|----------------------------------|
| | | | fl. | kr. | dr. | | fl. | kr. | dr. | |
| 1 | Papier, Schräng- oder Lösch- Konzept- und Kanzleypapier, worunter auch Goldschläger- und sogenanntes Seiden- und Einlegpapier, dann Noten- papier, rasirt und unrast- irt, so wie auch Pack- und Haubenpapiere gehören, ge- leimt und ungeleimt ohne Un- terschied des Formats und der Benennungen. | Ein Zentn. | 7 | 30 | — | C | — | 6 | 1 | — |
| | — dergleichen hungarisches. . . | detto | — | 42 | — | C | — | 6 | 1 | — |
| 2 | — Post- und Velinpapier, wor- unter auch Kartensächer, so- genanntes Kalfier- und Ku- pferdruckpapier gehören, ge- leimt und ungeleimt, ohne Unterschied des Formats und der Benennungen. | detto | 20 | — | — | C | — | 25 | — | — |
| 3 | — gefärbtes, glattes und ge- drucktes wie auch sogenann- tes Metall und Kotton, dann türkisches und gemahltes Pa- pter. | detto | 45 | — | — | C | — | 18 | 3 | — |
| 4 | Makulatur-Papier. | detto | — | 3 | — | A | I | — | — | D |
| 5 | Pappe (Pappdeckel) | detto | 2 | — | — | B | — | 30 | — | — |
| 6 | Tuchspänne. | detto | — | 21 | — | B | — | 8 | 3 | — |
| 7 | Papiertapeten (Spalier von Pa- pter.) | 1 Pf. | I | 12 | — | C | — | — | 2 | — |

| Post. No. | Benennung des Artikels. | Verzollung: Maßstab | Einfuhr: | | | Ausfuhr: | | | Uebers der Pa- cents-Deylage | |
|-----------|---|---|----------|-----|-----|----------|-----|-----|---------------------------------|---|
| | | | fl. | kr. | br. | fl. | kr. | br. | | |
| 8 | * Bilder auf Papier als Kupfer- stiche, Holzstiche und Steins- abdrucke illuminiert nicht illu- miniert und mit Farben ge- druckt, wozu auch Däpf- und Dessainpapier, dann Male- reyen und Zeichnungen auf Papier gehören. | 1 Pf. | — | 54 | — | C | — | 1 | — | — |
| | * Für öffentliche Anstalten bil- dender Künste bestimmte Ge- genstände dieser Art sind zoll- frey zu behandeln. Nur müs- sen in Hinsicht derselben die Zensurs Vorschriften genau beobachtet werden. | | | | | | | | | |
| 9 | Bilder, Christliche Lehr- und Wahlfahrtsbilder, von Ku- pfer, Holz oder Stein abge- druckt, so wie jene die mit Zug oder Metall-Folien- stücken angelegt sind. . . . | Von jedem Gulden des Wer- thes | — | 36 | — | C | — | — | 1 | — |
| 10 | * Landkarten. | 1 Zent. | 7 | 30 | — | — | — | 37 | 2 | — |
| | * Zum Gebrauch des k. k. Mi- litärs dienende, gezeichnete Pläne, sind gleich den Land- karten in die Verzollung zu nehmen. | | | | | | | | | |
| 11 | * Spielfarten. | 1 Dutz. | I | 48 | — | C | — | — | 3 | — |
| | * In Absicht auf den Verkehr mit Spielfarten zwischen dem lombardisch-venezianischen Königreiche, und den übrigen Provinzen der Monarchie ist sich nach der a. b. Verord- nung vom 15. März 1818 zu benehmen. | | | | | | | | | |
| 12 | * Bücher fleiß gebunden, alte und neue. | 1 Zent. | 5 | — | — | — | — | 12 | 2 | — |

| Post-Prod. | Benennung der Artikel. | Verjollungs- Maßstab | Einfuhrs. Zoll | | | Ausfuhrs. Zoll. | | | Vitter- oder Pa- tent- Beylage | |
|------------|---|-------------------------|-------------------|-----|-----|--------------------|-----|-----|-----------------------------------|---|
| | | | fl. | kr. | dr. | fl. | kr. | dr. | | |
| | * Hebräische, im Auslande ge- druckte Gebeth- und Religi- onsbücher, unterliegen dem Einfuhrsverbothe, eben so ist die Einfuhr illyrischer und wallachischer Bücher nur ge- gen Pässe gestattet. Uebri- gens sind auch in Hinsicht der Bücher die Zensurs- Vor- schriften durchaus genau zu befolgen. | | | | | | | | | |
| 13 | * — ungebundene und bloß geheftete, dann Musikalien geschriebene und gedruckte. | 1 Zent. | 2 | 30 | — | — | — | 12 | 2 | — |
| | * Buchdrucker-Buchstaben und Matryzen sind, als Waaren jener Metalle und Metall- Kompositionen, woraus sie bestehen, zu behandeln. | Von jedem Guld. | | | | | | | | |
| 14 | * Arbeiten aus Papier oder Pappe verfertigte, als Car- tons- Futterale und dergl. . | des Werth. | — | 36 | — | C | — | 1 | — | — |
| | * Arbeiten aus papier mache sind, wenn sie mit Gemäl- den oder Verzierungen aus edlen Metallen versehen sind, als Galanterie: außerdem aber als Krämerey- Waaren in die Verjollung zu nehmen. | | | | | | | | | |

Konkurs = Verlautbarung. (3)

Zur Besetzung der Volksschule zu Dignano in Istrien mit einem Schulgehülften.

Da es sich um Besetzung des Gehülften-Dienstes an der Volksschule zu Dignano,
im vormals venezianischen Istrien, adwo selber als Gehülffe jährlich fl. 80 —
als Gemeinde-Actuar = 100 —

Zusammen 180 fl.

aus der Gemeinde-Kasse beziehen wird, handelt; so haben alle jene Individuen, welche
gedachten Dienst zu erhalten wünschen, ihr eigenhändig geschriebenes Bittgesuch bis 20.
April d. J. bey der Volksschulen-Oberaufsicht zu Capo d'Istria einzureichen, und das-
selbe nicht nur mit Zeugnissen, über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deut-

sehen und italienischen Sprache, sondern auch mit andern Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorzuleuchten muß: wo und wann der Wittsteller geboren wurde, welche Anstellung und welchen Gehalt er dervormalen habe, und wenn er Privatlehrer war, welche Kinder und mit was für einem Erfolge er unterrichtet habe.

Vom k. k. Subernium. Laibach am 20. März 1819.

Anton Kunzl, k. k. Subernal-Sekretär.

Konkurs - Verlautbarung. (3)

Für die Lehrstelle der ersten Grammatikal-Klasse am Gymnasium zu Capo d'Istria wird am 17. Juny 1819 der Konkurs zu Wien, Prag, Brünn, Linz, Zansbruck, Raab, Klagenfurt, Laibach, Görz, Triume, dann auch zu Triest bey dem Herrn Kreishauptmann und Gymnasial-Direktor von Capo d'Istria abgehalten werden.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von jährlichen 500 fl. Konventions-Münze für Individuen des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger, für Individuen des geistlichen Standes verbunden.

Diejenigen, welche den Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich vorläufig bey der k. k. Gymnasial-Direktion des Ortes, wo sie sich der Konkursprüfung unterziehen wollen, gesziemend zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, um zur Konkursprüfung zugelassen werden zu können, sich gehörig auszuweisen, am Konkurstage die schriftliche und mündliche Prüfung zu machen, dann ihre, an Seine Majestät stilisirten Wittgesuche, der k. k. Gymnasial-Direktion zu überreichen, und sich in denselben über ihr Vaterland, Alter, Studien, dervormalige Verwendung, und allfällige frühere Anstellungen und Dienstreisungen gehörig auszuweisen.

Welches auf Ansuchen des k. k. Suberniums zu Triest vom 18. d. M. No. 5432 zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

Vom k. k. Illyrischen Subernium. Laibach am 23. März 1819.

Anton Kunzl, k. k. Subernal-Sekretär.

K u n d m a c h u n g. (3)

E r l e d i g t e L e h r l a n z e l.

Zur Besetzung der an dem k. k. polytechnischen Institute zu Wien erledigten Lehrkanzel der Land- und Wasserbaukunst, mit einem Gehalte von 1500 fl. — Konventions-Münze, und mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen von 1800 — und 2000 Gulden, wird zu Folge k. k. Studien-Hofkommissionsdekrets vom 27. Februar l. J. an dem dortigen polytechnischen Institute am 6. May l. J. ein Konkurs abgehalten werden.

Diejenigen, die diesen Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich bey dem k. k. Directorate des polytechnischen Institutes dorthi zu melden, und über die Kenntniß der höhern Mathematik sich gehörig auszuweisen.

Welches auf Ansuchen der k. k. Nied. Oest. Regierung vom 15. dieses, Zahl 9742 zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird.

Vom k. k. Illyrischen Subernium. Laibach den 23. März 1819.

Anton Kunzl, k. k. Subernal-Sekretär.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. November 1818 in Betreff der Adoptions- und Legitimations-Gesuche nachstehende Norm festzusetzen besunden:

§. 1. Zur Annahme an Kindesstatt muß zupörderst die Erklärung des Wahlvaters oder der Wahlmutter abgegeben werden. Ist das Wahlkind minderjährig, so wird die Einwilligung des ehelichen Vaters, und in dessen Ermanglung die Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes erfordert.

Ist das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben, so ist nebst der Einwilligung des großjährigen Kindes auch die Einwilligung seines ehelichen Vaters notwendig.

§. 2. In den Fällen, in welchen die gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt gefordert wird, ist das Gesuch mit den erforderlichen Erklärungen vor dem Gerichte

anzubringen; wird die Bewilligung von dem vormundtschaftlichen Gerichte, oder über den gegen die Verweigerung ergriffenen Recurs von dem Obergerichte ertheilt, so ist das Gesuch von dem vormundtschaftlichen Gerichte der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen.

§. 3. In den übrigen Fällen ist das Gesuch von den Parteyen unmittelbar der Landesstelle, oder allenfalls auch vermittelt des Kreisamtes vorzulegen. Bezogen die verweigerter Bestätigung hat der Recurs an die politische Hofstelle Statt.

§. 4. Wünschen die Wahlältern, daß der ihnen eigene Adel und das Wappen auf das Wahlkind übergeben, so kann die Landesstelle über das ihr nach §. 1. oder §. 2. vorgelegte Gesuch, wenn sie die angebotene Annahme an Kindesstatt schon an sich zur Bestätigung nicht geeignet findet, die Bestätigung sogleich versagen. Außerdem aber ist das Gesuch wegen Uebertragung des Adels und Wappens vermittelt der politischen Hofstelle gütlich dem Landesfürsten vorzulegen.

§. 5. Eine in der erforderlichen Art bestätigte Annahme an Kindesstatt ist von der Landesstelle dem Obergerichte, und von diesem dem Gerichtssande der Wahlältern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichts-Acten bekannt zu machen.

§. 6. Wenn Mütter eines unehelichen Kindes wünschen, daß es durch Begünstigung des Landesfürsten als ein eheliches erklärt werde, so müssen sie zuerst die Einwilligung des unehelichen großjährigen Kindes, oder wenn es minderjährig ist, die Erklärung des Vormundes und die Einwilligung des vormundtschaftlichen Gerichtes einholen. Dann ist das Gesuch nach dieser Verschiedenheit der Fälle, wie bey der Annahme an Kindesstatt, entweder auf die oben im §. 2. oder auf die im §. 3. bestimmte Art der Landesstelle, von dieser aber mit ihrem Gutachten der obersten politischen Behörde, und von der letzteren, wenn die Gewährung keinem Anstande zu unterliegen scheint, mit ihrer Aeußerung dem Landesfürsten vorzulegen. Nach dem günstigen Erfolge ist für die Eintragung in die Gerichts-Acten auf die oben im §. 5. bestimmte Art zu sorgen.

§. 7. Bey Adoptions- oder Legitimations-Gesuchen, welche der Militär-Gerichtbarkeit unterliegende Personen betreffen, ist dasjenige, was oben von den Civil-Gerichten und den politischen Behörden gesagt worden ist, auf die Militär-Gerichte und die politischen Militär-Behörden anzuwenden. Handelt es sich dabei zugleich um Uebertragung des Adels und Wappens, so ist das Gesuch von dem Hofkriegsrathe an die oberste politische Behörde zu befördern.

Wien den 3 März 1819.

Stadt- und Landrechtliche Verkaufbarungen.

Be k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es seye von diesem Gerichte über Anlangen der Wittve Maria Strojjan als erklärter Erbin in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach ihrem am 15. December 1818 in der Graebische Vorstadt Haus Nro 3, beim Gärtner genannt, verstorbenen Ehemann Anton Strojjan gewilliget worden: daher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der vor diesem k. k. Stadt und Landrechte auf den 26. April 1819 selb 10 Uhr angeordneten Tagssagung so gewiß anzuweisen und geltend zu machen haben, als sie im widrigen die Folgen des §. 8 4. b. G. B. sich selbst zuschreiben müßten.

Kalbach den 16. März 1819

Be k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Kapar Maiditsch, Ackersmanns, wohnhaft zu Kalbach auf der St. Peters Vorstadt Nro. 24 als unbedingt erklärten Erben zur Nachforschung des Schuldenstandes nach seiner am noch im Monate März 1815 ohne Nothwerden und Errichtung einer letztwilligen Anordnung allhier verstorbenen Ehemirthin Gertraud Maiditsch, gebornen Pessir die Tagssagung auf den 3 May l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf dem Verlasse dieser Verstorbenen

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Johann Dolak Curator ad lites der erklärten minderjährigen Erben in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach dem im Monate März 1818 verstorbenen Primus Tscheschie, Bauernschneider bey St. Florian Hans Nro. 50 gewilliget worden; daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können vermeinen, selben bey der auf den 26. April 1819 Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagssagung so gewiß anzumelden und geltend zu machen haben, als sie sich im Widrigen die Folgen des §. 814. b. G. B. selbst zuschreiben müßten. Laibach den 16. März 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Anlangen des Joseph Hudabinnig pensionirten pändischen Hauptkassier zu Laibach, als ex Testamento bedingt erklärten Erben zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach dem am 26. Februar l. J. allhier verstorbenen Marcus Detotti, jubilirten k. k. Kammeral- Zahlamts- Kassier die Tagssagung auf den 26. April l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß dieses Verstorbenen, einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen, so gewiß anmelden, und geltend darthun sollen, als im Widrigen Ihnen die Folgen des §. 814 des b. G. B. zur Last zu fallen haben werden.

Laibach den 10. März 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, (Es sey über Ansuchen des Lucas Dermastia, Krämers allhier, als gesetzlichen Vertretters seiner minderjährigen Kinder und Erben in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach seiner im Oktober 1818 in der Rosengasse Haus Nro. 108 verstorbenen Ehegattinn Helena Dermastia gewilliget worden. Daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den sechs und zwanzigsten April 1819 Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagssagung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als sie sich im Widrigen die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben müßten.

Laibach den 16. März 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtig's Edict allen, denen daran gelegen, bekannt gemacht; Es seye von diesem Gerichte über Anlangen Dr. Eberl, Curators des unangetretenen Verlasses in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des im Jahre 1805 verstorbenen Gregor Jaketitsch, Lokalkaplans zu Prdlova im Bezirke Krupp gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den ersigedachten Verlaß eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den 30. April 1819 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider den zum dießfälligen Prozeßvertreter aufgestellten Dr. Lorenz Eberl, welchem Dr. Anton Lindner als Substitut bey gegeben ist, bey diesem Gerichte so gewiß zu überreichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als nach Verfließung dieses Anmeldungs-Termines Niemand mehr angehört, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Verlaßvermögens des verstorbenen Verichuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von

(Zur Beilage Nr. 28.)

ber Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verstorbenen vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-Eigenthums, oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Wo übrigens die Tagssagung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des interimistisch aufgestellten Vermögens-Verwalters Valentin Jzbar, und zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 3. May 1819 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet, und damit bekannt gemacht wird.

Laibach den 9. März 1819.

B e k a n n t m a c h u n g.

(3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Margareth Jabornig als Testamentarischer Universal-Erbinn zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach ihrer am 3. Februar d. J. alhier verstorbenen Tante auch Margareth Jabornig Wittve und Weinweibhinn am alten Markte No. 128 die Tagssagung auf den 26. April l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf den gedachten Verlaß zu haben vermeinen, ihre Forderungen so gewiß anzumelden, und selbe sohin geltend zu machen haben; als im Widrigen sie sich die Folgen des §. 814 des b. G. B. selbst zuschreiben müßten. Laibach den 12. März 1819.

B e k a n n t m a c h u n g.

(3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Dr. Johann Odtak Curatoris ad actum der liegenden Verlassenschaft nach der am 29. July 1814 zu Laib in Oberkrain verstorbenen Fäule Josepha v. Zentensheim zur Erforschung des allfälligen Passivi die Tagssagung auf den 26. April l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben so gewiß anzumelden, und ihn sohin geltend zu machen haben, als sie sich im Widrigen die Folgen des §. 814 des b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 12. März 1819.

W e n t l i c h e V e r l a u t b a r u n g.

Von der k. k. Zoll- und Salzgefällen Administration im Königreiche Fyhrten wird wider Lucas Jereb, angeblich aus der Gemeinde Kosarje im Bezirke der Herrschaft Thurn, und Kaltendrun bei Laibach nachstehendes Erkenntniß geschöpft:

Da jenes Stück Manchester pr. 35 1/2 Ellen, welches demselben am 26. November d. J. zwischen Laibach, und Oberlaibach von dem Laibacher k. k. Tabakaufsichtspersonale abgenommen worden ist, zwar für ein inländisches Product erkannt, an demselben jedoch der vorgeschriebene Commercialwaarenstempel vermisst wurde, so wird diese Waare in Gemäßheit der §§. 1. 5. und 11. des mit k. k. Fyhr. General. Houv. Arrrende dd. 14. October 1814 Nr. 14145 hierlands republikirten Commercialwaarenstempelpatents de anno 1793 hiemit gegen ihn Lucas Jereb in Verlaß gesprochen, weil derselbe den Abgang des Stempels nicht verantworten, auch keine genügende Neußerung über den Gebrauch, und Bezug des Manchester's abgeben kann. Es steht ihm Lucas Jereb, dessen Aufenthalt nicht ausforscht werden konnte, jedoch frei, gegen diese Notion binnen dem Zeitraume von 12 Wochen vom Tage der letzten Einschaltung derselben, entweder im Wege der Gnade bei der inländischen k. k. Bankal-Administration zu rekurriren, oder in jenem des Rechtes den k. k. Fiskus aufzufordern.

Nach unbenützt verstrichenem Termine von 12 Wochen wird nach Vorschrift der Befehle vorgegangen werden. Laibach den 18. März 1819.

B e m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n.

N a c h r i c h t.

Da Unterzeichneter unter Beiziehung eines Herrn Ligitations-Kommissärs am 19. d. M. und die nachfolgenden Tage in dem Ständischen Redoutengebäude in den ge-

räumigen Tractens-Zimmer eine allgemeine Licitation abhalten wird, so werden dessen sowohl die Kaufsüchtigen als auch jene, die etwas von ihren überflüssigen Effecten oder was es immer ist durch die Versteigerung an Mann zu bringen wünschen, dessen mit dem Versteher verständiget, daß die nähere Auskunft und Bedingungen hierüber in diesem Comptoir zu erfahren sind, nur wird noch bemerkt, daß früher nicht als 2 Tage vor der Licitation die zu veräußernden Effecten angenommen werden.

Frag- und Rundschafts-Comptoir.
P i e t e r.

E d i k t. (1)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des seligen Johans Pogoretz vulgo jungen Wotschnik in Sobersfah einen gegründeten Anspruch aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, beyley Ansprüche bey der auf den 20ten April d. J. Vormittag um 9 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmten Tagssagung so gewiß anzumelden haben, als sonstens der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingekantwortet werden wird.

Bezirksgericht Reifnitz den 1ten April 1819.

E d i k t. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des seligen Georg Andolffszeg und Andreas Pirnag beyde in Pläne wohnhaft aus was immer für einem Rechtsgrunde einen gegründeten Anspruch zu machen gedenken, ihre beyley Forderungen bey der auf den 14ten April d. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmten Tagssagung so gewiß anzumelden haben, als sonstens diese zwey Verlässe abgehandelt, und den betreffenden Erben eingekantwortet werden.

Vom Bezirksgerichte Reifnitz am 1ten April 1819.

Feilbietungsbedikt. (1)

Vom dem Bezirksgerichte Loitsch wird hiecmil bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des k. k. Fiskalwamts in Vertretung des höchsten Aerrarii, von dem Hochobblischen k. k. Krainerischen Stadt und Landrechte in die neuerliche Feilbietung geschiedener dem Georg Schenrau von Oberloitsch gekbrienen wegen einer Kontrabandkrase pr 400 fl. 30 kr. und Superexpensen in die Pfändung gezogenen Fahrnisse als: Ochsen, Küb, Wägen, Krippen, Haber, Gersten und andern Effecten gewilliget, und zur Vornahme derselben dieses Bezirksgericht erwächtigt worden.

Da nun zu diesem Ende der 15te k. W. April 9 Uhr Früh im Orte Oberdorf Haus Nro. 82 mit dem Verlaße bestimmt wurde, daß wenn diese Fahrnisse nicht in die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche am nächstlichen Tage auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würden; so haben die Kaufsüchtigen am obbesagten Tag und Stunde im gedachten Orte zu erscheinen.

Bezirksgericht Loitsch am 24ten März 1819.

K u n d m a c h u n g. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt in Fyrien wird hiecmil in Folge höchsten Hofdekretes der k. k. obersten Justizstelle vom 5ten August, und hoher Intimation des k. k. Appellationsgerichtes zu Klagenfurt dd. 11ten September 1818 öffentlich kund gemacht:

Es haben zur Wiedererrichtung des bey der Feuerkrunst im Jahre 1811 verbrannten Grundbuches alle jene Parthenen, welche eine zu der Herrschaft Neumarkt in Fyrien dienßbare Realitdt besitzen, oder auf eine derselben ein Eigenthum, oder Pfandrecht erworben haben, ihre Gewährscheine, und die das Eigenthum, oder Pfandrecht ausweisenden Urkunden in Original in der bestimmten Frist von 1 Jahre, 6 Wochen, und 3 Tagen als dem gesetzlichen Amortisationstermine so gewiß hier vorzulegen; als

widrigens das Vorrecht erloschen, und erst vom Tage der neuerlichen Eintragung der Urkunde wirken solle.

Bezirksgericht der Herrschaft Neumarkt in Mähren den 1ten Februar 1819.

S e l b s t b e i d u n g s e r d e i t (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Georg Zelin von Bieje wider den Ignaz Zievor wegen behaupteter 190 fl. 3 kr. c. s. o. in die executive Versteigerung der dem letzteren gehörigen, zu Großkap liegenden, zur k. k. Staats Herrschaft Sittich zinsbaren, gerichtlich 2395 fl. geschätzten ganzen Hube unter den gesetzlichen Bedingungen gewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 1ten April; der zweyte auf den 1ten May, endlich der dritte auf den 3ten Juny l. J. jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß gedachte Realität, wenn sie weder am 1ten noch 2ten Termine um den Schätzungsworth oder darüber an Mann gebracht würde, am 3ten Termine auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht Weizelberg am 1ten März 1819.

Anmerkung. Am ersten Termine hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Martin Kamnikar von Großred. u. a., wider Anton Kamnikar vulgo Platar in demselben Orte wegen schuldigen 93 1/2 fl. nebst Anhang in die executive Versteigerung der dem letzteren eigenthümlichen der k. k. St. atsherrschaft Sittich zinsbaren im Orte Großred. u. a. H. Z. 9 liegenden 113 gerichtlich 350 fl. geschätzten Hube nebst An- und Zugehör, gewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 24ten Februar der zweyte auf den 24ten März endlich der dritte auf den 2ten April l. J. jedesmahl Früh um 9 Uhr im Orte des liegenden Guts mit dem Anhange bestimmt worden, daß gedachte Realität, wenn sie weder am 1ten noch am 2ten Termine um den Schätzungsworth oder darüber an Mann gebracht würde, unter den gesetzlichen Bedingungen am dritten Termine auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weizelberg am 24ten Jänner 1819.

Anmerkung. Am ersten, und zweyten Termine hat Niemand den Schätzungspreis geboten.

E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Egg bey Podpetsch wird hiemit bekannt gemacht, es seye über Anlangen des Anton Klobschitz von Lusslein, wider Urban Utschacker von Potkrai wegen schuldigen 74 fl., 9 3/4 kr. W. M., samt Zinsen, und Rechtskosten in die neuerliche Versteigerung der in der Execution stehenden, von dem verstorbenen Andreas Grad von Petteiline im Jahre 1808 um 800 fl. B. Z., oder fursmäßig per 383 fl., 30 1/2 kr. W. M. erstandenen, und nicht bezahlten 1/4 Kaufrechts hube des Urban Utschacker, Unterthans des Guts Lusslein zu Potkrai, mit Anberaumung einer einzigen Tagsatzung cum comodo, et on-ne dahiin gewilliget worden, daß, wenn diese 1/4 Hube bey derselben um den vorigen Meistbott von 383 fl., 30 1/2 kr., oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, selbe auch unter diesem Meistbott hindangegeben werden wird.

Zu welchem Ende der Tag auf den 29. April d. J. frühe um 9 Uhr im Orte der Realität zu Potkrai ohnweit des Guts Lusslein bestimmt ist, dessen die Andre Gradischen Erbtheilnehmer durch ihre Personalinstanz Bez. Gericht Krentberg, der Urban Utschacker, und der Johann Klobschitz als intabulirten Gläubiger besonders verständiget, und die Kauflustigen dahin zu erscheinen mit dem vorgeladen werden, daß die Visitations-Bedingnisse in der hierortigen Amtskanzley zur täglichen Einsicht bereit liegen. Bezirksgericht der Herrschaft Egg ob Podpetsch am 8ten März 1819.

E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte Egg, ob Podpetsch wird hiemit allgemein bekannt ge-

macht: Es seye über Anlangen des Herrn Franz Jacob, Johann, Ignaz, Joseph, und Michael Paulitsch, dann der Anna Sparovitz, und Maria Kerschbaum, beyde geborne Paulitsch, und des Herrn Mathias Drennig als vorgeblichen Cessionär der Frau Maria Blasi, Mutter des seligen Carl Paulitsch als unbedingt abintestato erklärten Erben zur Erforschung des allfälligen passiv Standes, und bey nicht vorzukommenden Widersprüchen auch zur endlichen Abhandlung des Verlasses nach dem am 18. November 1815 im Barmherzigen-Spital zu Laibach in seiner Minderjährigkeit verstorbenen Carl Paulitsch von Podpetsch der Tag auf den 19. April früh um 9 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmt worden, wobey alle Jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Verlass einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre Ansprüche, und Forderungen so gewiß anzumelden, und auch richtig zu stellen haben, als im Widrigen dieser Verlass abgehandelt, den erklärten Erben eingewortet werden, und Jedermann sich die Folgen des §. 814, B. G. B., selbst zu schreiben haben wird.

V. Gericht Herrschaft Egg ob Podpetsch am 19. Februar 1819.

E d i k t. (2)

Todes - Erklärung des Joseph Lederwasch.

Vom Magistrate der k. k. Landesfürstlichen Kreisstadt Judenburg wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es werde dem Joseph Lederwasch, Sohn des hier verstorbenen Johann Lederwasch, gewesenen bü. gerlichen Pfannenschmidmeister, welcher im Jahre 1805 zum Militär gestellt, sodann aber bey dem k. k. Italienischen Staats Infanterie-Regimente bey der Hauptmann Seyger Compagnie mit 28. Februar 1807 als unwissend verlohren, in Abgang gebracht worden ist, bereits untern 16ten Juny 1817 bedeutet, daß ihm nach Hinscheiden seiner Mutter, Vaters und Bruders eine Erbschaft von 4237 fl. 3 fr. W. W. anerkennen ist, und er solche bey seinem Stiefvater Leopold Unger Pfannenschmidmeister zu beheben, und daß er in einem Zeitraume von 1 Jahr so gewiß zu dem unterzeichneten Magistrate erscheine, und ihn, oder dessen aufgestellten Curator Herrn Dr. Gum auf eine oder die andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzen solle, als widrigens nach Verlauf dieses Termins zur Todes-Erklärung geschritten werden würde.

Ueber diese Einsäretung ist um dessen Todes-Erklärung und Vermögens-Vertheilung eine Tagung auf den 26. k. M. angeordnet worden, wobey aber der Herr Curator noch das Erforderniß gestelt hat, daß diese Vorruffung nochmals geschehen, und mehreren Zeitungsbältern, besonders aber den königl. Ungarischen eingeschaltet werden sollen; da vorgekommen ist, daß dieser im Jahre 1806 mit der k. k. Italienischen Armee nach Ungarn gekommen, und hier als unwissend verlohren in Abgang gebracht worden ist.

Diesemnach wird dessen der Joseph Lederwasch nochmals zu dem Ende verständiget, daß er in einem Zeitraume von 1 Jahr so gewiß zu dem unterzeichneten Magistrate erscheine, ihn, oder dessen aufgestellten Curator Herrn Dr. Gum auf eine oder die andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzen, als widrigens nach Verlauf dieses Termins zu dessen Todes-Erklärung eingeschritten werden würde.

Magistrat Judenburg den 8ten März 1819.

Franz Knall m. p.

Bürgermeister.

Blas Homann m. p.

Schreiber.

Bekanntmachung. (2)

Nachdem bey der Bezirks Herrschaft Lütisch im Abteberger Kreise, mit Ende April d. J. der Bezirksrichters Dienst in Erledigung kömmt, so werden alle jene, welche diese Bedienstung zu erhalten wünschen, und sich hierzu geeignet fühlen, hiemit aufgefordert, sich dieserwegen bis 24ten April d. J. unmittelbar an den Pächter derselben, Herrn Franz Corre in Haaberg schriftlich zu verwenden.

Lizitation einer der schönsten Weingartrealitäten bey Marburg am 19. April 1819. (2)

Mit Bewilligung der betreffenden üblichen Grundobrigkeiten, werden auf freiwilliges Verlangen des Besitzers durch das erforderlich ermächtigte, und delegirte unterzeichnete Verwaltungskamt die einmüßig von Friesischen, im Weissenweg gelegenen Weingartrealitäten im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden.

Diese nur eine halbe Stunde von der Kreisstadt Marburg entlegene, in der angenehmen und vortheilhaften Lage befindlichen Realitäten enthalten über 11 3/4 Joch bestbeplanten Nebengrund, 8 1/2 Joch mit denen vorzüglichsten Obstbäumen besetzten Baumgärten und Wiesen, 1 1/2 Joch Acker, und über 10 Joch Waldungen, ein geräumiges Weingarten Herrnhaus samt Weinpresse und Keller, eine abgeordnete Kapelle, dann zwey Weingärten mit erforderlichen Stallungen und Wirthschaftsgebäuden. — Grundstücke sowohl als die Gebäude sind im besten Culturs-Zustande, und stehen durch den angenehmen und geschätzten Spaziergang, dann durch eine gute Zu- und Abfahrtsstraße, mit der Stadt Marburg, somit auch mit denen jeden Producten-Abfah sehr erleichternden Landes-Hauptstraßen in Verbindung.

Die Lizitation dieser Realitäten ist auf den 19ten April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in das Realitäts-Herrnhaus in Weissenweg bekümmert, bey welcher solche nach allenfälligen Wünsche der Kauflustigen in zwey Theilungen, nemlich, der in einer üblichen steygerischen Landschaft beanzagten Grundstücke, in einer, und jener unter denen übrigen Grundherrschaften in der zweyten Abtheilung ausgerufen werden solle.

Als Ausruß-Preis sind die sehr mäßigen Beträge, und zwar für die Landschaftliche Abtheilung mit 600 fl. — und für die übrige Abtheilung mit fl. 3000 in Conventions-Münze bestimmt, die jedoch nach allenfälligen Wünsche der Kauflustigen nach dem gängigen Kurse in Wiener-Währung umgesetzt werden können.

Das vorhandene Weingartenweib, Weingarten-Arbeitszeug, Weinsässer, und andere vorhandene Hausrichtungen werden dem Realitäts-Käufer, nach billiger Schätzung überlassen werden, in so weiters er ein oder andere zu übernehmen geneigt seyn sollte.

Die Zahlungsbedingungen sind in Laibach bey Herrn Michael Vesjak, oder in Marburg bey dem unterzeichneten Verwaltungskamte einzusehen. Solche wird jeder Käufer der Realität sehr billig und annehmbar finden.

Diese sowohl als die Vorzüglichkeit der Realität, und die Güte der in solcher erzeugt werdenden Weine berechtigen zur Erwartung zahlreicher Lizitanten.

Herrschafft v. Freydeneggisches Verwaltungskamt zu Marburg am 15. März 1819.
Lube m. p.

Bekanntmachung. (2)

Von dem Bezirks-Gerichte Staatsherrschaft Neustadel werden alle jene, welche auf den Verlaß des im Februar 1818 in der Stadt Neustadel verstorbenen Anton Wessu, gewesenen Zimmermann aus was immer für einem Grunde eine Forderung zu stellen berechtigt sind, aufgefordert, am zoten April d. J. Frühe 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzubringen, und geltend zu machen haben, als im Widrigen sie sich die Folge des §. 4 §. B. G. B. selbst zuschreiben haben würden. Bezirksgericht Staatsherrschaft Neustadel am 29ten März 1819.

V o r r u f u n g. (3)

| | |
|--|--------------------------|
| Von der Bezirksobrigkeit der Herrschafft Neisnik werden die Rekrutierungsflüchtlinge | |
| Andreas Schampa von Schigmarik | Hans No. 30, 20 Jahr alt |
| Georg Schampa von dto. | — 45, 23 dto. |
| Anton Schega von Lipouschik | — 8, 18 dto. |
| Anton Schampa von Winkel bey Neuslist | — 5, 24 dto. |
| Georg Moscher von Nerbie | — 14, 20 dto. |
| Johann Burger vom Markte Neisnik | — 133, 25 dto. |
| Franz Kiegler von Willingrain | — 16, 23 dto. |
| Andre Stupika von Turjovik | — 26, 21 dto. |

Johann Hainigmann von Kositnik
Anton Vogrinz von Pöbsterneß
Anton Praxig von Perhajou
Joseph Steiner von Großlaschitz

Haar No. 33, 18 Jahr alt
— 3, 19 do.
— 4, 23 do.
— 7, 26 do.

mit dem Antrage vorgeladen, sich binnen Jahresfrist vor heutigem Tage an irgend
bey dieser Bez. Obrigkeit persönlich zu stellen, und sich über ihre Entweichung zu rechtfertigen, als widerzuseh nach Verstreichung der beährten Frist gegen dieselben nach
Vorschrift des Auswanderungs-Patents verfahren werden würde.

Bezirks-Obrigkeit der Herrschaft Reitsitz am 20. März 1819.

Convocationsedict. (3)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelskerten als Abhandlungsbisanz
werden alle jene, die aus was immer für einem Ursache an den Nachlaß
des Georg Batounig (Provath) von Potemasch einen Anspruch zu machen berechtiget
zu seyn glauben, hiemit aufgefordert, daß sie solchen bey der zu diesem Ende auf
den 20ten P. M. April Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzley an-
geordneten Anmeldestagssitzung so gewiß geltend zu machen haben, als im Widerzuseh
diese Verlassenschaft der Ordnung nach abgehandelt, und den betreffenden Erben eine
geantwortet werden würde.

Michelskerten am 20ten März 1819.

E d i c t. (3)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reitsitz wird allgemein bekannt gemacht, daß
auf Ansuchen des Anton Gornig als Bevollmächtigten seines abwesenden Sodnes Mathias
von Gorra in die gebetene Versteigerung der dem Mathias Gornig eigenthümlichen der
löbl. Herrschaft Reitsitz sub Urb. Fol. 1091 dienstharen 18 Kaufrechtshube sammt allen
dazu gegenwärtig gehörigen Ueberlandsgrundstücken, in Folge gerichtlichen Einverständniß
vom 16. April 1816 gewilliget, und dazu die Versteigerungstagssitzung auf den 14. April
Vormittag um 10 Uhr im Orte Gorra bestimmt seye.

Wozu alle Kauflustige am bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde erscheinen zu
wollen hiemit eingeladen sind, die mehreren Bedingungen können in der Amtskanzley jeder-
zeit eingesehen werden.
Bez. Gericht Reitsitz am 17. März 1819.

M ü h l e n v e r p a c h t u n g. (3)

Vom der Verwaltung der Herrschaft Neumarkt, in Fäyrten Laibacher Kreises wird
hiemit bekannt gemacht, daß am 8. des künftigen Monats April s. J. das ist am Gründ-
onnerstage früh von 9 bis 12 Uhr die dießherrschafftlichen, im Markte Neumarkt liegenden,
im besten Zustande sich befindlichen, und wegen ihrer vortheilhaften Lage sich sehr empfeh-
lenden zwei Mahlmühlen, die obere aus 6 Sängen und der Stampfe, und die untere aus
4 Sängen und der Stampfe bestehend, im Wege der öffentlichen Visitation auf ein Jahr,
nämlich seit 24. April 1819 bis hin 1820 verpachtet werden.

Pachtlustige werden daher dazu mit dem Besatze eingeladen, daß sie in die Pachtbeding-
nisse während den Amtsstunden hierorts Einsicht nehmen können.

Verwaltung der Herrschaft Neumarkt 24. März 1819.

Vom dem Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher Kreise wird hiemit bekannt gegeben:
Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Scharbi als Cessionario nomina des Vorimk
Boskinticher für die Mathias Seuscheggischen Erben gegen Thomas Rache wegen durch Ur-
theil No. 22. Jänner 1816 behaupteten schuldigen 202 fl. sammt zuerkannten Kosten pr.
8 fl. Interessen, und weitem Superexpensen in die gerichtliche Zeisbierhung über diesem letz-
tern angehörigen mit Pfandrecht belegten auf 489 fl. W. E. gerichtlich geschätzten der Herrschaft
Kreuz sub Reitsitz. No. 441 et 443 dienstharen im hierortigen Bezirke, in der Pfarr
St. Helena bei Lustthal liegenden behauften halben Kaufrechtshube sammt Zugehör gewil-
liget, und zu diesem Ende mittelst Edict vom 8. August 1818 der 12. September, 12. Oc-
tober und 12. November v. J. bestimmt, und hierüber auch schon die erste auf den 12.
September bestimmte Zeisbierhungstagssitzung, ohne daß sich Käufer hierzu gemeldet hatten,
vorgesehrt worden. Nachdem aber wegen vom Beklagten Thomas Rache inzwischen dage-

gen ergriffenen Rekurs die Fortsetzung der weitem Feilbietungen gehemmt, und derselbe in Folge hoher k. k. Appellationsgericht-Entscheidung vom 8. Erhalt 25. Februar 1819 Nro. 1644 damit abgewiesen wurde, so wird im Verfolge dessen nunmehr zur 2. und 3. executiven Feilbietung geschritten, und hiezu der 19. April und 19. Mai d. J. jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr des gedacht liegenden Gutes dergestalt bestimmt, daß, wenn daselbe auch bei der 2. Versteigerungstagung um den Schätzungswertb oder darüber nicht sollte an Mann gebracht werden, solches bei der 3. nöthigen Falls sogar unter demselben käuflich hindangegeben werden wird. Hiezu sind alle Kauflustigen, so wie zugleich die Pfandgläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte mit dem Beisatze vorgeladen, daß die näheren Kaufbedingnisse hierorts eingesehen werden können.

Kreuzberg am 12. März 1819.

Feilbietungs - Edikt.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Mathias Krainz von Dobez als Ueberhaber des väterlich Georg Krainzischen Vermögens de Praes. hodierno Nro. 228 in die öffentliche executive Versteigerung der dem Johann Juvantschitsch als Ueberhaber des Johann und Georg Stentischen Vermögens eigenthümlich gehörigen, in Niederdorf liegenden, dieser Herrschaft sub Rectif. Nro. 565 dienstbaren 1/4 Kaufrechtshube mit Ausnahme des Wohnhauses sub Conscriptions Nro. 15 im gerichtlichen Schätzungswertbe pr. 560 fl. obschuldigen 342 fl. 23 fr. cum sua causa gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, nämlich der 14. April, 17. May und 14. Juny l. J. jedesmahl um 10 Uhr früh in loco Niederdorf mit dem Beisatze auseraumt wurden, daß falls die 1/4 Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswertb und darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben würde, so werden die Kauflustigen mit dem Anhange zur Licitation eingeladen, daß die dießfälligen Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden jederzeit hierorts einzusehen sind.

Bezirksgericht Haasberg am 10. März 1819.

Vorlesung

(3)

der Rekrutirungsflüchtigen des Bezirks Sittich

Von der Bezirksobrigkeit der k. k. Staats Herrschaft Sittich werden die Rekrutirungsflüchtlinge

| | von | Haus Nro. | Jahr alt |
|-------------------------|----------------------|-----------|----------|
| Joseph Struna | Saborscht | 12 25 | Jahr alt |
| Anton Mulkoch | - Sella bey St. Paul | — 3 24 | detto. |
| Joseph Pusch | - St. Veit | — 17 28 | detto. |
| Johann Surz | - detto. | — 49 23 | detto. |
| Bernard Sadar | - Großjampole | — 3 22 | detto. |
| Bernard Lessiak | - detto. | — 4 22 | detto. |
| Matthias Dernouscheg | - Podborscht | — 13 22 | detto. |
| Franz Gliska | - Triskanza | — 6 19 | detto. |
| Joseph Gorenz | - Großgaber | — 9 21 | detto. |
| Anton Feuniker | - St. Georgen | — 6 20 | detto. |
| Johann Tscholch | - Tablanik | — 9 27 | detto. |
| Franz Poglajen | - Liberga | — 29 24 | detto. |
| Valentin Briß | - Littay | — 33 25 | detto. |
| Joseph Stephantschitsch | - Tenetitsch | — 17 18 | detto. |

mit dem Bedenten vorzulesen, sich binnen Jahresfrist von heutigem Tage an bey der unterzeichneten Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen, und über ihre Entweichung zu rechtfertigen, als widrigen nach Verlauf der gedachten Frist gegen dieselben nach dem Inhalte des Auswanderungs-Patents verfahren werden würde.

Bezirksobrigkeit Sittich am 23. März 1819.

V o r r u f u n g.

(2)

Von der Bezirksobrigkeit der Grafschaft Auersperg im Neufäßler Kreise werden nachbenannte Rekrutirungs-Flüchtlinge hiemit edictaliter vorgeladen.

| Vor- und Zunahmen. | Jahr alt. | G e b ü r t i g | | | Stand. | Pro- fession. |
|-----------------------|-----------|-----------------|--------------|---------------------|-------------|------------------|
| | | Ort. | Haus- Nr. | Haupt- gemeinde. | | |
| Philipp Egony | 20 | Großosselauig | 18 | Auersperg | Lof. Noob. | Ledig |
| Lufas Grandouz | 21 | Kompalle | 13 | Guttensfeld | Guttensfeld | — |
| Johann Ruß | 20 | Zerschitsch | 7 | detto | Strugg | — |
| Anton Mathek | 23 | Winn | 11 | Auersperg | St. Marein | — |
| Stephan Wathai | 21 | Kompalle | 2 | Guttensfeld | Guttensfeld | — |
| Ant. Suppantſchitsch | 28 | detto | 5 | detto | detto | — |
| Anton Pugel | 23 | Kaplou | 17 | detto | detto | — |
| Jakob Pugel | 26 | Podabor | 18 | detto | detto | — |
| Johann Ruß | 21 | Zerschitsch | 6 | detto | detto | — |
| Gregor Poderschey | 24 | Großratschn. | 14 | detto | detto | — |
| Jakob Sney | 24 | Großflotchn. | 1 | Auersperg | St. Kanjian | — |
| Jerny Ahez | 26 | Maschiza. | 6 | detto | detto | Schneid- er |

Dieselben haben sich binnen Jahresfrist von heute angerechnet bey diesem Bezirksamte über ihre Nichterscheinung persönlich zu rechtfertigen, widrigens sie als Auswanderer behandelt, ihr allfälliges Vermögen in Beschlag genommen, und selbe nach Verlauf gedachter Frist von jeder Wirtschafts- oder Gewerbsantrittung ausgeschlossen werden würden.

Bezirksamt Auersperg am 20. März 1819

N a c h r i c h t. (2)

Von dem Verwaltungsamte der Kameralherrschaft Welbes wird eröffnet, daß am 29. künftigen Monats April Vormittag um 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzley 172 1/2 Kubik Klafter Holz, welches sich in der Dominical-Waldung Wittenska Planina in der Wehein befindet, mittels Versteigerung verkauft wird, wozu die Kauflustigen mit dem Zusage eingeladen sind, daß sie die Verkaufsbedingungen täglich bey diesem Amte einsehen können.
Kameralherrschaft Welbes am 23ten März 1819.

F e i l b i e t h u n g s - E d i k t. (2)

Vom Bezirksgerichte Neumarkt wird kund gemacht: es sey auf Anlangen des Johann Quändsch von Neumarkt als Verlassenschaftlicher des Gregor Kautschitsch insaemein Schwauchsch die gerichtliche Veräußerung des Gregor Kautschitsch'schen Verlassenschaftlichen, bestehend aus der zu St. Anna sub No. 54 liegenden, der Herrschaft Neumarkt dienstbaren, gerichtlich auf 1325 fl. Metall Münze nebst Zugehör geschätzten ganzen Kaufrechtshube, bewilliget, und zur Vornahme derselben der 6te May, 7te Juny, und 5te July l. J. jedes Mal Früh um 9 Uhr im Orte der Hube mit dem Besatze bestimmt worden, daß im Fall diese Hube nebst Zugehör weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietungstagung um, oder über den Schatznamenswerth verkauft werden könnte, dieselbe bey der 3ten auch darunter hindann gegeben werden würde.

Kauflustige werden daher zu dieser Lizitation vorgeladen, und können in die Bedingungen derselben zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieort's Einsicht nehmen.

(Zur Beilage Nr. 30.)

Uebrigens werden auch die allfällig auf dieser Hube intabulirten, wegen dem im Jahre 1811 verbrannten Grundbuche, diesem Gerichte unbekanntes Stadbürger ihrer Rechte gewarnt, und aufgefordert, sich bey den Feilbietungstagsfazungen einzufinden.

Bezirksgericht Neumarkt den 3ten April 1819.

Abhandlung des Verlasses des Sigmund Jugovis. (2)

Jene, welche auf das Verlassvermögen des am 11ten Jänner 1815 verstorbenen Sigmund Jugovis, Inhaber des Guts Freyhof, was immer für Ansprüche vorzubringen haben, werden hiemit aufgefordert selbe bey der hierzu am 13ten May l. J. Vormittags 9 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmten Tagfazung anzumelden, weil sodann mit Abhandlung des genannten Verlasses der Vorschrift gemäß vorgegangen werden wird.

Bezirksgericht Kupertsdorf am 2ten April 1819.

E d i k t. (2)

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainberg wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Jakob Köra zu Kofitz in die exekutive Feilbietung der auf 900 fl. geschätzten dem Valentin Schlosser zu Freithof gehörigen Kaufrechtshube sub Nro. 13 zu Freithof zur Herrschaft Egg ob Krainburg dienstbar, sammt dabey befindlichen auf 102 fl. 36 kr. geschätzten Funnos Instructus gewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine und zwar für den 1ten der 4te May, für den 2ten der 4te Juny und für den 3ten der 6te July d. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt wird, daß wenn diese Hube nebst An- und Zuehör weder bey dem 1ten noch 2ten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem 3ten auch unter der Schätzung verkauft werden würde, so haben die Kaufstüigen an den obgedachten Tagen und Stunden in loco der Realität zu erscheinen, und die Kaufbedingnisse inmittels in hierortiger Amtskanzley einzusehen.

B. G. Kieselstein am 31. März 1819.

Convocations - Edikt. (2)

Vom dem Bezirks - Gerichte Freudenthal haben alle jene, welche auf den Verlass des seligen Urban Belsaverch Pfarrkirchengült Billichgraker Unterthan von Fettnigg aus der Hauptgemeinde Billichgraz aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch zu haben vermeinen, zur Anmeldung und Dorthauung desselben den 22ten April d. J. Vormittags um 9 Uhr so gewiß zu erscheinen, widrigens dieselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft werden sollte, kein weiterer Anspruch zustehen wird, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebühret.

Bezirks - Gericht Freudenthal am 13ten März 1819.

E d i k t. (2)

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Andre Marand von Sabrouschitz die öffentliche Feilbietung der zu Pottok liegenden, dem Jakob Jaklitz gehörigen, der k. k. Staats Herrschaft Sittich sub Meetis. Nro. 101 dienstbaren, wegen schuldigen 86 fl. 19 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die Execution gezogenen, auf 494 fl. 40 kr. geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bewilliget, und zu dem Ende die Lizitations - Tagfazung auf den 22ten März, 22ten April, und 22ten May d. J. jedesmahl Vormittag um 10 Uhr in loco Pottok mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn gedachte Ganzhube weder bey der ersten, noch bey der zweyten Tagfazung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hinban gegeben werden würde.

Uebrigens können die dießfälligen Verkaufsbedingnisse täglich in hiesiger Bezirkskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 22ten Februar 1819.

Anmerkung. Bey der am 22ten März 1819 abgehaltenen ersten Feilbietungstagsfazung hat sich kein Kaufstüiger gemeldet.

E d i k t. (3)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des seeligen Johann Pogorely vulgo jungen Morshnik in Goderschitz einen gegründeten Anspruch aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, derley Ansprüche bey der auf den 2ten April k. J. Vormittag um 9 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmten Tagsatzung so gewiß anzumelden haben, als sonstens der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Bezirksgericht Reifnitz den 1ten April 1819.

E d i k t. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des seeligen Georg Andolscheg und Andreas Pirnag beyde in Pölane wohnhaft aus was immer für einem Rechtsgrunde einen gegründeten Anspruch zu machen gedenken, ihre derley Forderungen bey der auf den 14ten April k. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmten Tagsatzung so gewiß anzumelden haben, als sonstens dieser zwey Verlässe abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden.

Vom Bezirksgerichte Reifnitz am 1ten April 1819.

Feilbietungsbedikt. (3)

Vom dem Bezirksgerichte Voitsch wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des k. k. Fiskalants in Vertretung des höchsten Aecarii, von dem Hochlöblichen k. k. Krainerischen Stadt und Landrechte in die neuerliche Feilbietung verschiedener dem Georg Schemrou von Oberloitsch gehörigen wegen einer Kontrabandkrase pr 410 fl. 30 kr. und Superexpensen in die Pfändung gezogenen Fahrnisse als: Ochsen, Küh, Wägen, Krippen, Haber, Gersten und andern Effekten gewilliget, und zur Vornahme derselben dieses Bezirksgericht ermächtigt worden.

Da nun zu diesem Ende der 15te k. M. April 9 Uhr Früh im Orte Oberdorf Haus No. 82 mit dem Besatze bestimmt wurde, daß wenn diese Fahrnisse nicht um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche am nächstlichen Tage auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würden; so haben die Kauflustigen am obbesagten Tag und Stunde im gedachten Orte zu erscheinen.

Bezirksgericht Voitsch am 24ten März 1819.

Feilbietungsbedikt (3)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Georg Achlin von Breesje wider den Janck Fleavor wegen behaupteter 190 fl. 3 kr. c. s. c. in die executive Versteigerung der dem letzteren gehörigen, zu Großlup liegenden, zur k. k. Staatsherrschafft Sittich zinsbaren, gerichtlich 2395 fl. geschätzten ganzen Hube unter den gesetzlichen Bedingungen gewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 1ten April, der zweyte auf den 1ten May, endlich der dritte auf den 3ten Juny l. J. jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß gedachte Realität, wenn sie weker am 1ten noch 2ten Termine um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht würde, am 3ten Termine auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht Weixelberg am 1ten März 1819.

Anmerkung. Am ersten Termine hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Martin Kamnikar von Großtrebellu, wider Anton Kamnikar vulgo Platar in demselben Orte wegen schuldigen 96 fl. 14 kr. nebst Anhang in die executive Versteigerung der dem letzteren eigenthümlichen der k. k. Staatsherrschafft Sittich zinsbaren im Orte Großtrebellu H. Z. 9 liegenden 1/3 gerichtlich 350 fl. geschätzten Hube nebst An- und Zugehör, gewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 24ten Februar der zweyte auf den 24ten März endlich der dritte auf den

2ten April l. J. jedesmahl Früh um 9 Uhr im Orte des liegenden Guts mit dem An-
hange bestimmt worden, daß gedachte Realitäten, wenn sie weder an 1ten noch am 2ten
Termine um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht würde, unter den
gesetzlichen Bedingungen am dritten Termine auch unter der Schätzung hindangegeben
werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weizelsberg am 24ten Jänner 1819.

Anmerkung. Am ersten, und zweyten Termine hat Niemand den Schätzungs-
preis geboten.

Convocations • Edikt. (2)

Von dem Bezirks - Gerichte der Herrschaft Wipbach, wird auf Anlangen der Elisa-
beth und Josepha Parkar, bedingt erklärten Erben des Dr. Franz Parkarschen Verlasses
hiermit bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche auf dem Verlasse des am 23ten
Februar l. J. allhier verstorbenen Herrn Dr. Franz Parkar Bez. Commissär und Richter
zu Wipbach, aus welsch immer für einem Grunde, einen wie immer gearteten Anspruch
zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Ansprüche bey der auf den 3ten März l. J. Frühe
um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley festgesetzten Convocations • Tagssagung so gewiß an-
bringen, und geltend darthun sollen, als widrigens dieser Verlaß abgehandelt, und den
betreffenden Erben eingezantwortet werden wird.

Bezirks • Gericht der Herrschaft Wipbach am 30ten März 1819.

Exigations • Verlautbarung. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht:
Es sey auf Ansuchen des Herrn Franz Kneberger, bürgerlichen Insaßen in der
Stadt Radmannsdorf in die Feilbiethung seiner, in dem mitten in der Stadt Radmanns-
dorf auf dem Plage sub No. 8 stehenden, zu einem Einkehrwirthshause, oder einer Hand-
lung geeigneten Wohnhause nebst Stallung, einem Wirthschaftsgebäude außer der Stadt,
einem nahe an der Stadt gelegenen Acker von 18 Werling Ansaat nebst dabey befindlichen
Getreid • Harpfe, und in zween Wiesen bestehenden gerichtlich auf 2987 fl. geschätzten Realit-
äten gewilliget, und diezu der 24te März, dann der 24te April, und der 25te May
d. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realitäten, wenn selbe weder bey der
ersten, noch bey der 2ten Feilbiethungstagsagung um die Schätzung oder darüber an Mann
gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden
würden. Es haben demnach die Kauflustigen an obbestimmten Tagen jeberzeit Vormittags
um 9 Uhr in hierortiger Gerichtskanzley, zu erscheinen, und können vorläufig die Beschrei-
bung und Schätzung der feilzubietenden Realitäten, wie auch die Verkaufsbedingnisse in
diesiger Gerichtskanzley, oder auch in Laibach bey dem k. k. Herrn Straßentommisär
Franz Hov. Kroschowitz einsehen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 22ten Februar 1819.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethungs • Tagssagung hat sich kein Kauflustiger
eingefunden.

Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Zdrina wird hiermit bekannt gemacht, es sey in die abers-
mahlige Feilbiethung des in Zellitschenberch und Nebri liegenden, auf 1860 fl. geschätzten
Grundstücks No. 29 sammt An- und Zugehör des Florian Peteruell, auf Gefahr und
Ankosten des Käufers Gregor Tschu, wegen nicht berichtigten Kaufschilling gewilliget,
und hierzu der einzige Termin auf den 11. May d. J. mit dem Besatze bestimmt
worden, daß dasselbe, wenn es nicht um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht
werden könnte, auch unter der Schätzung hindann gegeben werden würde.

Die Kauflustigen haben sich daher am obb stammten Tag früh um 9 Uhr in dieser
Gerichtskanzley einzufinden, wo sie inzwischen auch die Verkaufsbedingnisse einsehen
können.

Bezirksgericht Zdrina den 2. April 1819